

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.2013

Geschäftszahl

2013/01/0137

Rechtssatz

Mit der Zurückziehung der das Asylverfahren der Einbürgerungswerberin betreffenden Berufung endet das anhängige Asylverfahren und das damit einhergehende vorläufige Aufenthaltsrecht der Einbürgerungswerberin (vgl. insoweit zu § 19 Abs. 1 erster Satz Asylgesetz 1997 das hg. Erkenntnis vom 29. November 2012, Zl. 2012/01/0133).